

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 38
Ziffer 246

vom 17. September 2026

- **Allgemeinverfügung zum Erlass einer
Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des
Gesetzes über die Elektrizitäts- und
Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)**



Bezirksregierung Düsseldorf

Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 03.09.2026

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle in der Gemeinde Schermbeck aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der “Windader West” – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre.

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel.

Folgende Flurstücke der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Damm werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 005, Flurstücke 14 (teilweise), 15 (teilweise), 16 (teilweise), 18 (teilweise), 24 (teilweise), 25 (teilweise), 262 (teilweise), 263 (teilweise), 264 (teilweise), 277 (teilweise), 358 (teilweise), 359 (teilweise), 360 (teilweise), 362 (teilweise), 365 (teilweise), 367 (teilweise), 616 (teilweise).

Die als Anlage 1 beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstückteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:

- a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,

- b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z.B. auch Wind-/Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen, sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung.
 4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
 5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 21.09.2026 wirksam und bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf vier Jahre, befristet.
 6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

I Begründung zu den Ziffern 1. bis 5.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 03.06.2026 hat die Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, als Tochtergesellschaft der Amprion GmbH beantragt, eine Veränderungssperre für die Engstelle innerhalb der Gemeinde Schermbeck zugunsten der Offshore-Vorhaben der Windader West gemäß § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu erlassen. Der genaue Bereich kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zum Gesamtvorhaben Windader West gehören die vier Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit den NOR-Bezeichnungen nach dem 1. NEP-Entwurfs 2037/2045 (2025). Die drei O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein werden in Parallellage bis zu den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten geführt. Zur Beschleunigung und Eingriffsminimierung der bezeichneten O-NAS ist die Bündelung der drei Kabelsysteme in einem „Energiekorridor“ geplant.

In dem hier gegenständlichen Bereich ist ein Schutzstreifen der Windader West in einer Breite von ca. 25 m vorgesehen, der von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Der Schutzstreifen ist nicht frei wählbar, er ergibt sich aus den technischen Regelwerken.

Seitens Amprion ist geplant, die Planfeststellungsunterlagen für die hier gegenständlichen O-NAS im dritten Quartal 2029 bei den zuständigen Planfeststellungsbehörden einzureichen.

2. Formell-rechtliche Würdigung

Für den Erlass der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde gemäß § 44a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sachlich, örtlich und instanziell zuständig.

Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 S. 3 Hs. 1 EnWG in der Form einer sachbezogenen Allgemeinverfügung¹ im Sinne des § 35 S. 2 Alt. 2 VwVfG NRW. Der Sachbegriff des § 35 S. 2 Alt. 2 VwVfG NRW umfasst auch Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen.² Die Beschränkung der Nutzung der betroffenen Grundstücke, die durch die Veränderungssperre vorgenommen wird, legt eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft der betroffenen Flurstücksteile fest und regelt dadurch öffentlich-sachenrechtlich die Benutzbarkeit der Grundstücke in einer Weise, die der Wirkung einer Widmung eines öffentlichen Weges entspricht.³

Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW soll gemäß § 44a Abs. 1 S. 3 Hs. 2 EnWG zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherstellung der Effektivität der Veränderungssperre abgesehen werden.⁴ Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine Anhörung dennoch erforderlich machen, sind im vorliegenden Fall der Veränderungssperre nicht ersichtlich.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

a)

Rechtsgrundlage der Veränderungssperre in der Form einer Allgemeinverfügung ist § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG. Demnach kann die Planfeststellungsbehörde für Flächen, die Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre erfüllt.

Eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. § 1 der Raumordnungsverordnung ist bereits von der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt worden. Die Raumverträglichkeitsprüfung endete mit der Gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.12.2024, in welcher festgestellt wurde, dass der Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

¹ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 13

² Vgl. Schoch/Schneider/Knauff, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 35 Rn. 207.

³ Vgl. ebd. Rn. 208.

⁴ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 158

abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf der Planungsstufe entspricht und somit raumverträglich ist, sofern die Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden.

Der gegenständliche Bereich des Trassenkorridors des geplanten Vorhabens Windader West würde ohne den Erlass der Veränderungssperre erheblich erschwert.

Ein Ausbruch aus dem geplanten Korridor nach Norden ist aufgrund von weiter westlich gelegenen Einzelhofstellen nicht möglich. Eine abweichende Trassenführung im südlichen Bereich wäre aus umweltfachlicher und technischer Sicht nachteilhaft, da dies offene Gewässerquerungen und zusätzliche Kurven voraussetzt und somit den Optimierungsgeboten der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme, des möglichst gradlinigen Verlaufs sowie der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und Betriebes des § 43 Abs. 3c EnWG entgegenstehen würde.

Da die Option des Erlasses einer Veränderungssperre für planfestzustellende Energieinfrastrukturen, die in den Anwendungsbereich des § 44a EnWG fallen, laut der Gesetzesbegründung zu § 44a EnWG dazu dient, einen Gleichlauf mit § 16 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz herzustellen,⁵ ist für Veränderungssperren nach § 44a EnWG bereits die Möglichkeit ausreichend, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert werden könnte. Dieser weite Maßstab dient einer zügigen Verwirklichung des energieinfrastrukturellen Vorhabens durch die Sicherung des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Entscheidend für den Erlass einer Veränderungssperre ist, dass Maßnahmen, die den für die Planung zur Verfügung stehenden Raum reduzieren könnten, nicht völlig ausgeschlossen werden können bzw. fernliegend sind.⁶

Diese Voraussetzung ist gegeben. Es besteht plausibel ein Sicherheitsbedürfnis für die von dieser Veränderungssperre umfassten Flächen, da sie für die geplanten Erdkabel benötigt werden. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld führen bereits existierende Raumnutzungen und Raumfunktionen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu erheblichen Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten.

Die durch die Veränderungssperre gesicherte Engstelle verläuft westlich an der Gemeinde Schermbeck vorbei. Die Trassierung verläuft dabei zwischen dem Landschaftsschutzgebiet „Westlich Schermbeck“ im Norden und dem FHH- sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Lippeaue und Loosenberge“ (Teilfläche) im Süden. Daraufhin verläuft die geplante Trasse östlich der Waldfläche „Brichter Heide“ und nördlich der Gemeindestraße „Dammer Weg“ in Richtung Westen und quert die Gemeindestraße „Zum Brand“. Daraufhin verschwenkt sie Richtung Süden in eine Engstelle zwischen zwei Einzelhofanlagen und quert die Bundesstraße 58 „Weseler Straße“.

⁵ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 157

⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2021, 4 VR 8.20, Rn. 20.

Im Regionalplan Ruhr (2024) ist der entsprechende Bereich des Trassenkorridors als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Zudem bestehen Festsetzungen zu den Bereichen Wald („Brichter Heide“), zu den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und die Bundesstraße 58 „Weseler Straße“ ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan werden für den beantragten Bereich die Flächen für die Landwirtschaft und die Gemeindestraße „Dammer Weg“ als Hauptwanderweg dargestellt, welcher in der aktuellen Trassenplanung geschlossen gequert werden soll.

Innerhalb des Trassenkorridors sind die Querungen der Gemeindestraßen („Zum Brand“ und „Dammer Weg“) aufgrund zahlreicher Einzelhofstellen, Waldflächen, vorhandener Fremdleitungen (insb. eine Transformatorenstation der Westnetz GmbH im Bereich des „Dammer Wegs“), geplanter Fachsilos und Erdwärmekollektoren, die die Engstelle für die Trassierung der Windader West verhindern würde und weiterer technischer Erfordernisse zur geschlossenen Querung lediglich in einem schmalen Bereich möglich.

Bei einer offenen Bauweise geht die Vorhabenträgerin von einer Arbeitsstreifenbreite von ca. 50 Metern und einem Trassierungspuffer von 20 Metern beidseits aus. Unter Berücksichtigung der oben genannten Belange verbleibt jedoch nur ein schmaler Bereich von ca. 50 Metern, weshalb die Vorhabenträgerin bereits über eine eingeschränkte Trassierungsmöglichkeit in diesem Querungsbereich verfügt.

Vor diesem Hintergrund existieren im Trassenkorridorsegment TKS NRW_217 nach derzeitigem Stand für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar keine anderweitigen, gleichwertigen Alternativverläufe für die Erdkabeltrasse. Ein großräumiges Umplanen stellt angesichts der gesetzlichen Optimierungsgebote nach § 43 Abs. 3c EnWG (möglichst frühzeitige Inbetriebnahme, geradliniger Verlauf, wirtschaftliche Errichtung und Betrieb) keine ernsthaft zu betrachtende Option dar.

Ein Freihalten der aktuell noch zur Verfügung stehenden Flächen im Bereich der Engstelle ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel notwendig, um den erforderlichen Schutzstreifen für die zukünftige 380-kV-Freileitung sowie die Freihaltung notwendiger Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen innerhalb des gegenständlichen Korridorbereiches sicherzustellen. Zukünftige andere Bauvorhaben oder räumliche Veränderungen könnten den bereits sehr begrenzten Bereich des Trassenkorridors abgesehen von den vorgenannten Maßnahmenplanungen weiter einschränken und den Bau des Vorhabens im Bereich der Engstelle innerhalb der Gemeinde Schermbeck ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen. Insbesondere sind hier bauliche Nutzungen wie Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen, WEA oder ähnliche zu nennen, welche sowohl Errichtung als auch Betrieb der O-NAS entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der zu erlassenden Veränderungssperre zumindest erheblich erschweren könnten.

Die Veränderungssperre ist auf wesentliche wertsteigernde und die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Maßnahmen beschränkt.⁷

Eine Veränderung ist dann wesentlich wertsteigernd, wenn durch sie der Verkehrswert des von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht und eine spürbare Steigerung der Kosten des Grundstückes zulasten der Vorhabenträgerin im Falle einer Übernahme die Folge ist (vgl. Ziffer 2 lit. a-c).⁸ Um eine erheblich erschwerende Veränderung im Sinne dieser Veränderungssperre handelt es sich dann, wenn die entsprechende Veränderung zusätzliche, bis zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre nicht erfasste, technische, baubetriebliche oder sonstige Maßnahmen erforderlich machen und damit auch ein erhöhter finanzieller Aufwand überwunden werden muss (vgl. Ziffer 2 lit. d-e).⁹

Ziffer 3 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Von der Veränderungssperre nicht umfasst sind Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre in rechtlich zulässiger Weise begonnen wurden, in denen also von einer Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde¹⁰ sowie Unterhaltungsarbeiten und eine bisher ausgeübte Nutzung.¹¹ Zu Unterhaltungsarbeiten gehören Maßnahmen, die dem Erhalt des vorhandenen Bestandes dienen, also Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Funktion und bisherigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind (bspw. Türen, Fenster, Dächer). Nicht erfasst sind allerdings Modernisierungsmaßnahmen, da diese den Wert des Grundstückes steigern.¹² Voraussetzung für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung ist, dass diese rechtmäßig ist und bereits bei Inkrafttreten der Veränderungssperre ausgeübt worden ist.¹³

b)

Es handelt sich bei dem Erlass der Veränderungssperre um eine Ermessensentscheidung. Der Erlass der Veränderungssperre ist ermessensfehlerfrei.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) definiert als Ziel die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu steigern (§ 1 Abs. 2 WindSeeG). Teil davon sind auch mehrere Windparks in der Nordsee, welche voraussichtlich ab Mitte der 2030er Jahre in Betrieb genommen werden sollen. Die Offshore-Windenergie soll dann mit der Windader West in die Verbrauchszentren von Nordrhein-Westfalen geleitet werden.

Das Vorhaben ist somit ein bedeutender Schritt für den Umbau des Energiesystems in Deutschland und gewährleistet die Versorgungssicherheit.

⁷ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 18 m. w. N.

⁸ Vgl. ebd. Rn. 19 m. w. N.

⁹ Vgl. ebd. Rn. 20 m. w. N.

¹⁰ Vgl. ebd. Rn. 21 m. w. N.

¹¹ Vgl. ebd. Rn. 23 f. m. w. N.

¹² Vgl. ebd. Rn. 23 m. w. N.

¹³ Vgl. ebd. Rn. 22 m. w. N.

Gemäß § 43 Abs. 3a EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d Abs. 1 EnWG als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig.

Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. In dem vorliegenden Bereich des mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellten Korridors besteht bereits eine nicht unerhebliche Engstelle und damit zusammenhängend das Risiko, dass die Trassierung durch weitere Maßnahmen erheblich erschwert wird und in der Folge nur noch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich ist. Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 3 S. 2 EnWG ist geeignet, die Umsetzung des Vorhabens zu fördern, indem für die entsprechenden Flächen eine Sperrwirkung eintritt. Durch die Veränderungssperre werden die in der Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der 380-kV-Freileitung nach § 44a EnWG gesichert. Der benötigte Korridor wird von baulichen Anlagen freigehalten, sodass die Ermittlung einer konfliktarmen Trasse für das Planfeststellungsverfahren möglich bleibt.

Die Raumnutzung ist im vorgenannten landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor bereits aufgrund von einer hohen Dichte an Planungshindernissen (s. unter I.3.a) eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, dass andere, gleich geeignete Sicherungsmaßnahmen bestehen. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde bei anderen Genehmigungsverfahren in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem

entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit jedoch nicht die Sicherungsfunktion, die bei einer Veränderungssperre erzielt wird. Diese Maßnahme ist somit nicht gleich geeignet zur Trassensicherung. Auch mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen können nicht zu demselben Ergebnis führen wie die Veränderungssperre, da diese nur einigungswillige Einzelfälle abdecken.

Der Erlass der Veränderungssperre ist angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck zur Sicherung der Energieversorgung durch Errichtung der Offshore-Anbindungssysteme Windader West hat eine überragende Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl.

Die Veränderungssperre stellt für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dar, die grundsätzlich entschädigungslos von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen ist.¹⁴ Die Veränderungssperre im Bereich der Engstelle innerhalb der Gemeinde Schermbeck stellt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht.

Die Beeinträchtigungen, die durch die Veränderungssperre für die Betroffenen entstehen, sind in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses zumutbar und verhältnismäßig. Die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen stehen bei der vorliegenden Veränderungssperre hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Energiesystems in Deutschland zurück, auch weil die Beeinträchtigung angesichts der hohen Dichte an bestehenden Planungshindernissen gering ist. Die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke wird nur im Rahmen des § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG eingeschränkt. Es werden keine Eigentumsrechte entzogen, sodass der Umfang des Eingriffes qualitativ begrenzt ist. Von der Veränderungssperre sind nur tatsächliche Änderungen des Grundstücks umfasst, nicht solche rechtlicher Natur.¹⁵

Insbesondere an besonders kritischen Stellen kann die kurzfristige Umsetzung anderer Vorhaben durch die Sicherung der Flächen verhindert werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG und steht mit den Zielen des EnWG (§ 1) im Einklang. Die durch den Ausbau von O-NAS nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch, sodass dieser Maßnahme eine umso größere Bedeutung zukommt.¹⁶

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf das Erforderliche beschränkt und umfasst gerade nur diejenigen Flurstücke bzw. Flurstücksteile, bei denen bereits jetzt Engstellen für die Trassierung bestehen und bei welchen die Möglichkeit existiert, dass die Trassierungsfindung weiter erschwert wird. Dadurch wird die Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer und Pächter so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig muss der Vorhabenträgerin ein ausreichend großer Spielraum zur Verfügung stehen, um die Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren vornehmen zu können.

¹⁴ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

¹⁵ Vgl. OLG Naumburg Beck RS 2010, 23746; vgl. Kment EnWG/Turiaux § 44a Rn. 11

Grundsätzlich können für die betroffenen Grundstücke die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiterhin geplant und umgesetzt werden, soweit sie an die Erdkabelleitung angepasst ausgestaltet werden. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weiterhin möglich, lediglich wesentlich wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen (siehe unter Ziffer I.3.a) sind untersagt.

Eine sichere Energieversorgung ist entscheidend für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, sodass schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden muss. Hierfür ist die Veränderungssperre ein legitimes Mittel, da mit ihr der verfolgte Zweck – die Sicherstellung der Planung – erreicht werden kann.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von vier Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vier Jahre ergeben sich aus dem vorgesehenen Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im dritten Quartal 2029.

Aus dem Gesetz ergeben sich in § 44a Abs. 1 EnWG keine Vorgaben für eine Befristung. § 44a Abs. 2 EnWG geht jedoch aus Verhältnismäßigkeitsaspekten¹⁷ bei der gesetzlichen Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG von einer Entschädigung aus, sofern die Veränderungssperre länger als fünf Jahre ab Offenlage der Antragsunterlagen anhält.¹⁸

II. Begründung zur Ziffer 6.

Für die Amtshandlung sind gemäß § 1 Ab. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. Tarifstelle 1.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO) Gebühren zu zahlen.

Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

III Bekanntmachung der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre wird entsprechend § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben, da zum jetzigen Zeitpunkt weit vor dem Planfeststellungsverfahren letztendlich nicht ausermittelt ist, wer die Flurstückseigentümer sind.

¹⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149

¹⁷ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

¹⁸ Vgl. ebd. Rn. 6

Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 38. Ausgabe 2026 des Amtsblatts der Bezirksregierung Düsseldorf am 17.09.2026 bekannt gemacht. Als Tag der Wirksamkeit wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW der 21.09.2026 bestimmt. Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zugänglich gemacht.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

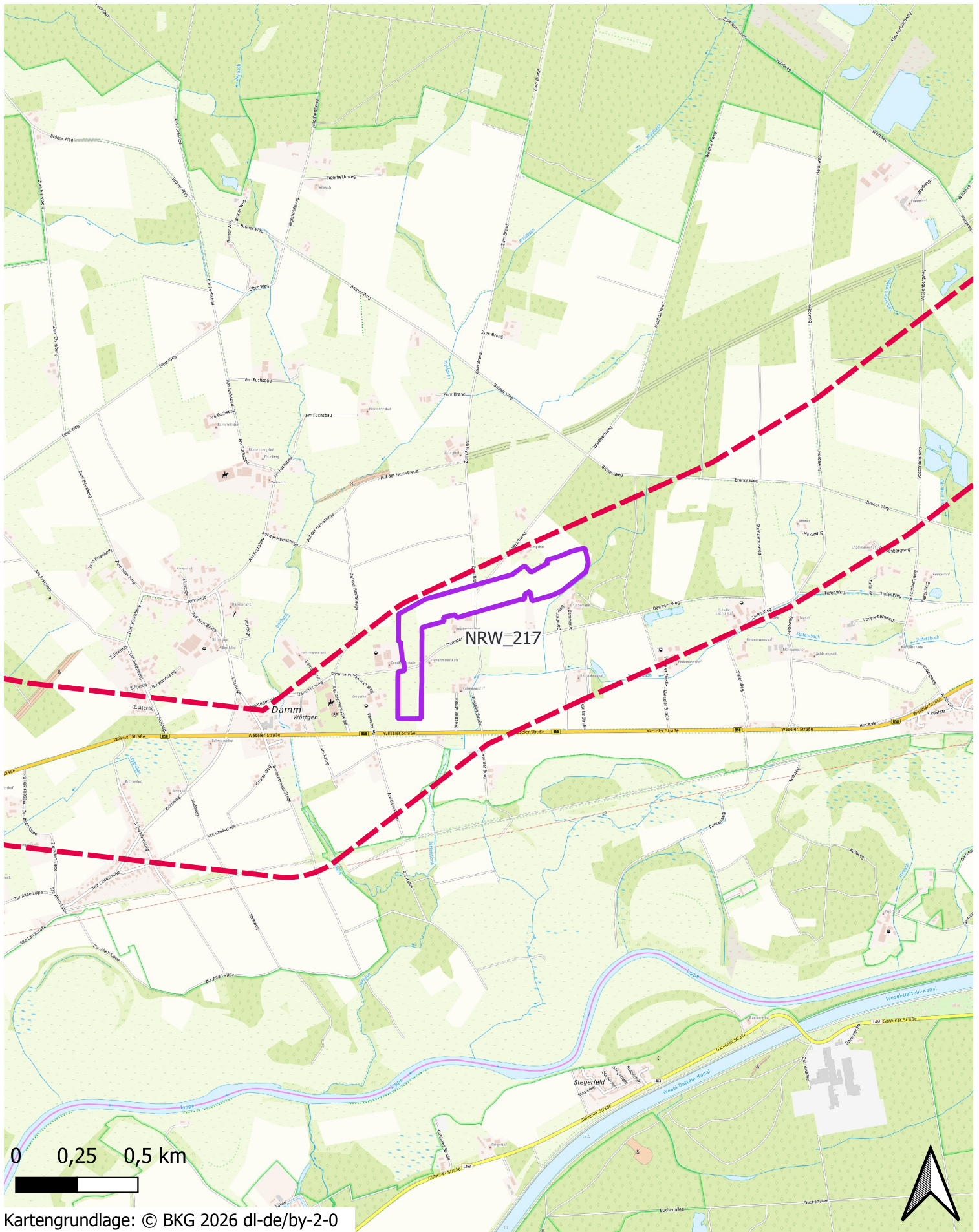
gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gezeichnet


Böhnke

Anlagen

Anlage 1-3 – Karten Veränderungssperre



- ▮ Geltungsbereich der Veränderungssperre
- ▮ Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Raumverträglich bestätigter Korridor der Windader West
- FFH-Gebiet (NW 4306-301)
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Wohn- und Mischbauflächen
- Transformatorstation der Westnetz GmbH
- Geplante Erweiterungen von Einzelhofstellen
- Klassifizierte Straßen

- Waldflächen
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Abwasser
- Gas
- Sonstige Fremdleitungen
- Strom
- Telekommunikation
- Wasser

